

VERWALTUNGSGERICHT
GREIFSWALD

Aktenzeichen:
5 A 4/12



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

A.,
A-Straße, A-Stadt

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt

- Klägerin -

gegen

als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur,
A-Stadt

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte C.,
C-Straße, B-Stadt

- Beklagter -

Beigeladen:

D., D-Straße, D-Stadt

Proz.-Bev.:
E., D-Straße, D-Stadt

wegen
Kataster- und Vermessungsrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

22. April 2013

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Brucksch als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen eine vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung, weil der Beklagte zwischen zwei von ihm festgestellten Grenzpunkten keinen weiteren, von einem geraden Grenzverlauf abweichenden Grenzpunkt „C“ festgestellt hat.

Die Klägerin ist Eigentümerin der Flurstücke G1 und G2 in A-Stadt. Die Beigeladene, Eigentümerin des nordöstlich gelegenen Nachbarflurstücks G3, beantragte im April 2011 beim Beklagten die Grenzfeststellung für ihr Flurstück und die Abmarkung. In einem Grenztermin am 27.07.2011 stellte der Beklagte die Grenzpunkte A und D (1877 und 1880 nach dem Fortführungsriss) fest und markte diese ab. In der Grenzniederschrift ist unter anderem angegeben, dass in einem Grenzpunkt C (1879) eine Grenzmarke nicht gefunden worden sei.

Gegen die daraufhin ergangene Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung des Beklagten vom 27.07.2011 legte die Klägerin am 25.08.2011 Widerspruch ein, weil sie der Auffassung war, dass der zwischen den festgestellten Grenzpunkten liegende Grenzpunkt C von einem geraden Grenzverlauf abweicht. Während des Vorverfahrens fand ein weiterer Vororttermin am 13.09.2011 statt, in dem ein weiterer Grenzstein aufgefunden wurde, der nicht im geradlinigen Verlauf der Grenze zwischen den abgemarkten Grenzpunkten A und D lag. Da der Beklagte der Auffassung war, gleichzeitig und abweichend von der Lage des Grenzsteins die angebrachte unterirdische Flasche vorgefunden zu haben, fügte er später seiner Grenzniederschrift Änderungen bei, wonach in der Nähe des Grenzpunktes C ein Grenzstein falsch und im Grenzpunkt C die unterirdische Markierung vorgefunden worden sei.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.12.2011 zurück.

Die Klägerin hat am 02.01.2012 Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor:

Sie habe im Jahre 2008 den ÖbVI Borutta mit einer Grenzanzeige beauftragt. Dieser habe mehrere Grenzmarken entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze vorgefunden; unter anderem die Grenzmarke für den Grenzpunkt C. Auf Grund seiner Ermittlungen habe sie dann ein Bauvorhaben auf ihrem Grundstück realisiert. Nach dem Grenztermin vom 27.07.2011 habe ihr der ÖbVI Borutta die Lage des Grenzsteins noch einmal fernmündlich erläutert, so dass sie ihn habe auffinden können. Nachdem sie den Beklagten darüber informiert habe, sei dieser erschienen, habe aber erklärt, dass der Grenzstein falsch stehe und ihn entfernt. Mitarbeiter des Beklagten hätten mit einem Stab in der Erde herumgestochert und dann behauptet, sie seien auf eine Flasche gestoßen. Das sei der Beweis dafür, dass der Grenzstein falsch stehe. Die Geschehensabläufe hätten den Beklagten zur Änderung seiner Grenzniederschrift veranlasst. Mit der Klage begehre sie die Feststellung, dass der Grenzstein C so belegen ist, wie er am 13.09.2011 vom Beklagten vorgefunden wurde.

Die Klägerin beantragt,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 27.07.2011 und seinen Widerspruchsbescheid vom 01.12.2011 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt seine Bescheide und führt ergänzend aus, seine Entscheidung entsprechend den Nachweisen des Liegenschaftskatasters getroffen zu haben. Zudem habe er als zusätzliches Beweismittel auch die Vermessungsschrift des ÖbVI Borutta berücksichtigt, welche kein Nachweis des Liegenschaftskatasters sei. Die Lage des Grenzpunktes C (1879) in seinem Fortführungsriss stimme mit den von ÖbVI Borutta gemessenen Koordinaten für den Grenzstein 2 überein. Festgestellt und abmarkt habe er aber nur die Grenzpunkte A und D; die Lage des Grenzpunktes C habe er lediglich ermittelt. Der Grenzpunkt liege auf der geradlinigen Grenze zwischen den Grenzpunkten A und D und sei deshalb nicht festgestellt worden.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unzulässig.

Soweit die Klägerin in der mündlichen Verhandlung die Aufhebung der angefochtenen Bescheide insgesamt, also auch bezüglich der festgestellten Grenzpunkte A und D beantragt hat, stellt das Begehren eine Klageerweiterung dar. Denn mit der am 02.01.2011 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klageschrift hatte die Klägerin die Verwaltungsakte des Beklagten nur teilweise, nämlich allein den Grenzpunkt C betreffend, angefochten. Die Klageerweiterung ist verspätet erfolgt, da bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen die Klagefrist auch für den neuen Antrag gewahrt sein muss. Nach § 74 VwGO ist die Anfechtungs- und Verpflichtungsklage binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zu erheben. Der mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung

versehene Widerspruchsbescheid ist der Klägerin am 02.12.2011 per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden, so dass die Klagefrist am Montag, den 02.01.2012 ablief.

Hinsichtlich der Anfechtung den Grenzpunkt C betreffend kann die Klägerin nicht geltend machen, durch die Bescheide im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Gegenstand des angefochtenen Verwaltungsaktes ist die Feststellung und Abmarkung der in der Skizze zur Grenzniederschrift dargestellten Grenzpunkte A und D, wie das der Beklagte unter den Ziffern 5 und 6 der Grenzniederschrift ausdrücklich vermerkt hat. Das entspricht den Regelungen des zum 30.12.2010 in Kraft getretenen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (GeoVermG-MV), nach dem der Beklagte seine Entscheidungen getroffen hat. Mit dem GeoVermG M-V hat der Gesetzgeber den Gegenstand der Grenzfeststellung und damit auch den Inhalt der diesbezüglichen Verwaltungsakte der Vermessungsstellen gegenüber dem früheren Recht geändert. Während § 16 des vormaligen Vermessungs- und Katastergesetzes noch die Feststellung der Flurstücksgrenze – also des örtlichen Grenzverlaufs – vorsah, wird nach § 29 Abs. 2 S. 1 GeoVermG M-V nur noch der vorhandene Grenzpunkt einer Flurstücksgrenze festgestellt. Der Grenzverlauf selbst ist daher nicht mehr Gegenstand der behördlichen Feststellungsentscheidung. Er ergibt sich nach § 29 Abs. 1 GeoVermG M-V vielmehr kraft Gesetzes – Absatz 1 betrifft nicht die Grenzfeststellung, sondern die bereits festgestellte Grenze -, wenn zwei benachbarte Grenzpunkte einer Flurstücksgrenze festgestellt worden sind. Stellt der von einer Vermessung betroffene Flurstückseigentümer – wie hier – die Richtigkeit der von der Vermessungsstelle festgestellten Grenzpunkte nicht in Frage, sondern ist er der Auffassung, dass zwischen den festgestellten Grenzpunkten ein weiterer, von einer geraden Linie abweichender Grenzpunkt vorhanden ist, kann das nicht zur Aufhebung der behördlichen Entscheidung führen, weil der Kläger die Regelung der Entscheidung nicht anfechtet. Vielmehr kann er selbst einen Vermessungsantrag stellen und eine Verwaltungsentscheidung über die Feststellung und Abmarkung des seiner Meinung nach vorhandenen zusätzlichen Grenzpunkts herbeiführen.

Unabhängig davon ist die Klage den Grenzpunkt C betreffend auch unbegründet. Zwischen den vom Beklagten festgestellten Grenzpunkten A und D gibt es keine weiteren benachbarten Grenzpunkte, die von einem geradlinigen Grenzverlauf abweichen.

Die Vermessungsstellen haben für ihre Tätigkeit die Nachweise des Liegenschaftskatasters, insbesondere das Katasterzahlenwerk und die Flurkarte, anzuhalten. Maßgeblich für den Verlauf einer Flurstücksgrenze und die Lage der Grenzpunkte ist in erster Linie der Nachweis der Entstehungsvermessung. Die hier streitige Grenze ist durch eine Teilungsvermessung des Vermessungsbüros Runge aus dem Jahre 1942 entstanden. Die Grenze im rückwärtigen Bereich der Flurstücke, in dem der Grenzpunkt C liegt, verläuft geradlinig, da der Fortführungsriss vom April 1942 in diesem Bereich keine weiteren Grenzpunkte ausweist; insbesondere kein Zahlenwerk, nach dem sich die Lage eines weiteren Punktes C bestimmen ließe. Der Grenzpunkt C ist erst im Jahre 1991 aufgrund einer Teilungsvermessung des Flurstücks G4 in die Flurstücke G1 und G2 durch den Urkundsvermessungsberechtigten H entstanden (Bl. 67, 68 GA). Der Grenzpunkt gibt daher lediglich die Lage der Grenze zwischen den Flurstücken G1 und G2 wieder, markiert aber nicht einen neuen Verlauf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke G4 und G3 der Beteiligten. Im Gegenteil lässt sich dem Fortführungsriss vom 1.4.1991 entnehmen, dass der Endpunkt der neu eingeführten Grenze auf der bisherigen Grenze zwischen den Flurstücken der Beteiligten festgestellt worden ist. Daher hat keine neue Feststellung der hier streitigen Flurstücksgrenze stattgefunden, so dass sich bis heute der maßgebliche Grenzverlauf aus dem Fortführungsriss vom April 1942 ergibt. Unerheblich ist es dagegen, an welcher Stelle der Grenzstein C aufgefunden worden ist, und zwar unabhängig davon, ob der Grenzstein vom Urkundsvermessungsberechtigten H. fehlerhaft gesetzt oder ob seine ursprüngliche Lage durch ein späteres Ereignis verändert worden ist. Maßgeblich für die Grenze ist nicht die Position eines Grenzsteins, sondern der Grenznachweis des Liegenschaftskatasters.

Ein anderer Verlauf der Grenze im rückwärtigen Teil der Flurstücke ist daher allein dann denkbar, wenn der Beklagte den Grenzpunkt A und/oder den Grenzpunkt D unzutreffend bestimmt haben sollte. Da die Klägerin die Bescheide insoweit verspätet angefochten hat, kommt es darauf für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an. Daher sei nur ergänzend darauf hingewiesen, dass die von ÖbVI Borutta, auf dessen Grenzanzeige sich die Klägerin maßgeblich beruft, für den Grenzpunkt C – bei ihm Grenzpunkt 2 – ermittelte Koordinate mit der vom Beklagten festgestellten Koordinate übereinstimmt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Brucksch